

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen  
Kommission  
der Evangelisch-Lutherischen Kir-  
che in Bayern  
vom 14. Juni 2022  
für den Geltungsbereich der AVR-  
Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission am 14. Juni 2022 den folgenden Beschluss gefasst:

**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der  
Ausschlussfristen in Vertragsmustern der  
Anlage 5 AVR-Bayern**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 14. Juni 2022 gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 30. März 1977 (KABl S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 2019 (KABl 2020 S. 5), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARRG veröffentlicht wird:

**§ 1**

Die Ausschlussfristen in den Vertragsmustern der Anlage 5, 5a bis 5f AVR-Bayern werden wie folgt geändert:

Unter dem jeweiligen Paragraphen wird folgender Zusatz eingefügt:

„Unberührt bleiben auch Ansprüche, die auf vorsätzlichen Handlungen beruhen, oder Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

### **Begründung:**

Nach Entscheidung des 8. Senats des Bundesarbeitsgerichts mit Urteil vom 26.11.2020 (8 AZR 58/20) sind Ausschlussklauseln, die auch Ansprüche wegen einer vorsätzlichen Vertragsverletzung oder einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung erfassen, wegen Verstoßes gegen §§ 202 Absatz 1, 134 BGB nichtig. Die Ausschlussklausel nach § 54 AVR-Bayern ist daher anzupassen. Die Neufassung orientiert sich an den AVR-DD.

PA/ GB – 14.06.2022